

3. Erteilung der Anerkennung

- 3.1 Das Verfahren über die Anerkennung als Forensischer Chemiker GTFCh wird durch die Verfahrensordnung der Anerkennungskommission geregelt.
- 3.2. Nachdem die Anerkennungskommission die Qualifikation des Bewerbers entsprechend den geltenden Richtlinien geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Präsidenten der GTFCh mit.
- 3.3. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend entscheiden.
- 3.4. Die Anerkennung als Forensischer Chemiker GTFCh erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines positiven Votums der Anerkennungskommission. Sie wird dem Bewerber vom Präsidenten der GTFCh schriftlich mitgeteilt.
Über die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird dem Bewerber vom Präsidenten der GTFCh schriftlich mitgeteilt.
- 3.5 Die Ablehnung des Antrags im Ergebnis eines negativen Votums der Anerkennungskommission wird dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung ist Einspruch möglich. Dieser hat innerhalb von 3 Monaten schriftlich und begründet zu erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.6. Der Vorstand ist berechtigt, auf Anfrage Dritter die Qualifikation zu bestätigen.

4. Verpflichtung

Die Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh“ verpflichtet zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Forensischen Chemie.

5. Verlust der Anerkennung

Der Vorstand kann die Anerkennung widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

6. Geltung der Richtlinien

Die vorliegende Fassung gilt ab 25.04.1999 gemäß Vorstandsbeschluß.

Verfahrensordnung der Kommission für die Anerkennung als "Forensischer Chemiker / Forensische Chemikerin GTFCh" (Anerkennungskommission)

1. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Antragsteller verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.

3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - 3.1 Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Präsidenten der GTFCh. Übersendung der Unterlagen an den Vorsitzenden der Anerkennungskommission.
 - 3.2 Benachrichtigung aller Kommissionsmitglieder über den Eingang des Antrags. Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr wird das Verfahren eröffnet.
 - 3.3 Der Vorsitzende der Kommission wählt 5 Kommissionsmitglieder als Gutachter aus. Hierbei sollen die einzelnen Tätigkeitsbereiche angemessen und die einzelnen Gutachter zu mehreren Verfahren gleichmäßig berücksichtigt werden. Der Vorsitzende übersendet den Gutachtern gleichzeitig die Unterlagen.
 - 3.4 Jeder Gutachter erstellt innerhalb von höchstens 8 Wochen ein schriftlich begründetes Votum. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind seitens des Vorsitzenden die Unterlagen zurückzufordern, und es ist ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter zu bestellen.
 - 3.5 Wird einheitlich votiert, so schlägt der Vorsitzende der Kommission dem Vorstand die Anerkennung oder Ablehnung des Antrages vor und benachrichtigt alle Kommissionsmitglieder. Bei nicht einheitlichen Voten leitet der Vorsitzende allen beteiligten Gutachtern alle übrigen Voten zu und versucht Übereinstimmung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann der Vorsitzende dem Bewerber die Möglichkeit zu einem Gespräch mit der Gesamtkommission einräumen. Die Kommission beschließt in einer Sitzung mit mindestens 5 Teilnehmern (darunter mindestens 3 der beteiligten Gutachter).

Der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission dem Vorstand der GTFCh schriftlich mit.
 - 3.6 Der Vorstand kann die Wiedereröffnung eines Verfahrens verlangen.
 - 3.7 Die Anerkennungsurkunde mit den Unterschriften des Präsidenten der GTFCh und des Vorsitzenden der Anerkennungskommission wird dem Antragsteller bei der nächsten Mitgliederversammlung übergeben.
 - 3.8 Die Archivierung der Originale der Antrags- und Anerkennungsunterlagen, Bescheinigungen usw. obliegt bis zum endgültigen Abschluß des Verfahrens dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission, nach dem Abschluß der Geschäftsstelle der GTFCh.
 - 3.9 Das Verfahren der Anerkennung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgesetzt. Die Gebühr wird mit Einreichung des Antrags fällig.